Spendenquittungen: 5 Fehler, die teuer werden
Ein Zuwendungsbescheid ist keine Quittung

Mit einer Zuwendungsbestätigung bestätigen Sie dem Finanzamt: Unser Verein ist steuerbegünstigt, die Zuwendung war freiwillig und ohne Gegenleistung – und sie wird für unsere satzungsmäßigen Zwecke verwendet.
Stellt Ihr Verein eine Bestätigung vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch aus oder verwendet er Spenden nicht für die steuerbegünstigten Zwecke, greift die **Spendenhaftung**: pauschal **30 Prozent** des Betrags (§ 10b Abs. 4 EStG). Bei einer falsch bescheinigten Sachspende über 5.000 Euro wären das 1.500 Euro.

Die 5 teuersten Fehler – und wie sie vermieden werden?

1. Bescheinigung trotz veraltetem Bescheid
Zuwendungsbestätigungen dürfen Sie nur ausstellen, wenn Ihr Freistellungsbescheid nicht älter als fünf Jahre ist bzw. der Feststellungsbescheid nach § 60a AO nicht älter als drei Jahre. Prüfen Sie das Datum jetzt – vor der Spendensaison.

2. Sponsoring als Spende quittiert
Bekommt der Geldgeber eine Gegenleistung – Logo auf dem Trikot, Bandenwerbung, Nennung mit Link auf der Website –, ist das keine Spende. Hier stellen Sie eine Rechnung aus, keine Zuwendungsbestätigung.

3. Eigene Formulare statt amtlicher Muster
Die Finanzverwaltung gibt verbindliche Muster vor. Die optische Gestaltung dürfen Sie anpassen, Wortlaut und Pflichtangaben nicht. Prüfen Sie, ob Ihre Vorlage bzw. Vereinssoftware die aktuelle Fassung verwendet.

4. Sachspenden ohne Wertnachweis
Bei neuen Gegenständen gilt der Kaufpreis laut Rechnung, bei gebrauchten der aktuelle Marktwert – und den müssen Sie belegen können, etwa mit Vergleichsangeboten. Ein geschätzter „Neupreis“ für einen gespendeten Gebrauchtwagen ist eine klassische Haftungsfalle.

5. Aufwandsspenden ohne Grundlage
Verzichtet ein Helfer auf die Erstattung seiner Fahrtkosten, dürfen Sie diesen Verzicht nur bescheinigen, wenn ihm der Erstattungsanspruch **vorher** eingeräumt wurde – per Satzung, Vertrag oder Vorstandsbeschluss – und der Verein ihn auch tatsächlich hätte bezahlen können.

Kreissportbund Dahme- Spreewald e.V.
Weg am Krankenhaus 2
15711 Königs Wusterhausen
Amtsgericht Cottbus, VR 5369 CB

Vorstand:
Vorsitzende/r n.n.
Stellv. Vorsitzende/r F. Witte
Stellv. Vorsitzende/r B. Kaiser

Bank:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
IBAN: DE66 1605 0000 3661 2070 40
BIC: WELADED1PMB

Achtung bei Mitgliedsbeiträgen
Beiträge an Vereine, die zum Beispiel den Sport oder kulturelle Freizeitbetätigungen fördern, sind steuerlich nicht absetzbar – daran ändert auch die Bezeichnung „Spende“ nichts. Auch eine „Aufnahmespende“, die faktisch Pflicht ist, ist keine freiwillige Zuwendung und darf nicht bescheinigt werden.

© VNR AG, alle Rechte vorbehalten.